

Berlin, 28.11.2024 | Seite 1 von 2

## STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DES KRAFTWERKSSICHERHEITSGESETZES VOM 22.11.2024

### **Die Richtung stimmt, jetzt kommt es auf die schnelle Umsetzung an**

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) halten das Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWVG) für ein wichtiges und in seiner Umsetzung dringliches Instrument. Der derzeitige Referentenentwurf des KWVG reflektiert aus Sicht der vier ÜNB die vorangegangene Diskussion innerhalb der Branche und im Rahmen der Konsultation. Die inhaltliche Ausarbeitung ist Sicht der ÜNB grundsätzlich richtig und eine weitere Anpassung und Diskussion einzelner Elemente sollte nicht dazu führen, dass sich die Umsetzung des KWVG weiter verzögert. Stattdessen muss eine schnellstmögliche Umsetzung das Ziel sein.

### **Aspekte von herausragender Bedeutung**

#### **Anreize für systemdienliche Verortung von Leistung und technische Mindestanforderungen werden begrüßt**

Insbesondere die Elemente der lokalen Komponente und der technischen Anschlussbedingungen geben ein wichtiges Signal für eine zukunftsfähige und effiziente Ausgestaltung unseres Energiesystems. Daher stellen diese aus Sicht der vier ÜNB den zentralen Kern des Gesetzentwurfs dar. Bzgl. der technischen Anforderungen haben die ÜNB klare Zielvorstellungen formuliert, die sie auch weiterhin für notwendig erachten.

Die ÜNB begrüßen ausdrücklich, dass eine Komponente zur regionalen Steuerung der Kraftwerke enthalten ist. Die Aufteilung von 1/3 der Kapazitäten im Norden und 2/3 im Süden schätzen die ÜNB auf Basis ihrer Netzanalysen als sinnvoll ein. Bezüglich der Definition des „netztechnischen“ Südens schlagen die ÜNB vor, die Grenze anhand von Landkreisen, anstatt von Bundesländern zu ziehen, um potentiellen Netzengpässen besser Rechnung tragen zu können. Das Instrument des Südbonus in der vorgeschlagenen Höhe erscheint dabei grundsätzlich zur regionalen Steuerung geeignet. Allerdings wäre es aus netztechnischer Sicht sinnvoll, die Südzone ebenfalls zu unterteilen. Die Unterteilung könnte sich bspw. an den von den ÜNB identifizierten Bedarfen für gesicherte Erzeugungsleistung aus Netz- und Systemsicht je Regelzone orientieren, um eine systemdienlichere Steuerung der regionalen Verteilung zu erreichen. Eine ungünstige Verteilung des Zubaus innerhalb des netztechnischen Südens könnte die positiven Auswirkungen einer systemdienlichen Verteilung (insb. hinsichtlich des Umfangs und der Kosten der vorzuhaltenden Netzreserve) schmälern. Die ÜNB schlagen zudem vor, die regionale Obergrenze des Südbonus übergreifend über alle Ausschreibungsrunden zu begrenzen, also nicht in jeder Ausschreibungsrunde eine Obergrenze festzulegen. Dies vermeidet eine zu kleinteilige Unterteilung der Regionen in den Ausschreibungen.

#### **Abrechnung der Zahlungsflüsse sicher gestalten**

Die Finanzierung bestimmt sich nach den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (und damit sind nach dem Verständnis der ÜNB auch Zahlungen aus dem Kraftwerksausschreibungsgesetz (KraftAusG) betroffen). Geplant ist Zahlungsflüsse direkt zwischen den Anlagenbetreibern und den regelzonenverantwortlichen ÜNB zu berechnen und abzurechnen. Die ÜNB werden verpflichtet jegliche daraus resultierende Transparenzverpflichtungen zu übernehmen.

Wichtig ist, dass für die ÜNB durch die im Gesetzesentwurf zugeschriebene Umsetzungsrolle keine zusätzlichen Finanzierungsrisiken (z. B. durch eine Vorfinanzierung) entstehen. Dies würde zur Rating-Verschlechterung der ÜNB führen und somit zwangsläufig zu höheren Finanzierungskosten z. B. des Netzausbaus. Deshalb fordern die ÜNB für den umlagefinanzierten Teil einen Liquiditätspuffer. Beim haushaltsfinanzierten Teil ist ein Anspruch für unterjährig ausgeglichene Zahlungen gegenüber dem Bund notwendig.

Berlin, 28.11.2024 | Seite 2 von 2

Sollte dies nicht umsetzbar sein, müssen ÜNB die Förderausschüttung bei negativen Kontoständen einstellen können. Zusätzlich müssen alle damit einhergehenden Aufwände (z. B. Personal, IT, externe Sachverständige) für die ÜNB ergebnisneutral sein.

### **Weiterbetrieb mit Erdgas ermöglichen, falls kein Umstieg auf H<sub>2</sub> möglich**

Da bei Nicht-Vorhandensein eines H<sub>2</sub>-Anschlusses zum Umstellungszeitpunkt die Pönale nicht anfällt, gehen wir davon aus, dass in diesem konkreten Fall ein Weiterbetrieb mit Erdgas möglich ist. Somit gehen wir davon aus, dass auch die im Kontext der systemrelevanten Gaskraftwerke nach § 13f EnWG etablierten Mechanismen zur Absicherung der Brennstoffversorgung für Anlagen mit besonderer Relevanz weiter fortgeführt werden können, damit keine neue Abhängigkeit von einem einzelnen Brennstoff die Systemsicherheit beeinträchtigt. Dabei muss, vor dem Hintergrund der systemischen Bedeutung einzelner Anlagen, insbesondere die Möglichkeit des bivalenten Betriebs mit alternativen Brennstoffen (nach §13f) und inkludiert die Nutzung von Speichermöglichkeiten auf dem Gelände des Anlagenbetreibers erhalten bleiben. Bei einem bivalenten Betrieb nach §13f geht es nicht um einen Weiterbetrieb mit H<sub>2</sub> und Gas, sondern Gas und ggf. anderen Brennstoffen.

Zu Frage 1d aus dem BMWK-Fragenkatalog vom 26.11.2024: Eine Einschränkung bei der Brennstoffversorgung (Wasserstoff) darf nicht zu einer stromseitigen Nichtverfügbarkeit führen. Der Weiterbetrieb der Anlage mit Erdgas sollte möglich sein, wenn eine Versorgung mit Wasserstoff nicht gegeben ist.

### **Standortindividuelle Lösungen an Netzreservestandorten ermöglichen**

Zur Auflösung einer vorliegenden Systemrelevanz bei Netzreservestandorten muss die Möglichkeit standortindividueller Lösungen in Abstimmung mit den ÜNB geschaffen werden. Dieser wichtige Aspekt scheint im Referentenentwurf nicht mehr Erwähnung zu finden, was aus ÜNB-Sicht äußerst kritisch zu bewerten ist.

### **Weitere notwendige Maßnahmen:**

#### **KWSG muss schnell umgesetzt werden, um Kapazitäten anzureizen, reicht aber nicht aus**

Um die Versorgungssicherheit in Deutschland auch langfristig zu gewährleisten, ist ein massiver Zubau neuer Kapazitäten erforderlich. Der Kraftwerksneubau über die KWSG-Ausschreibungen ist daher nur ein erster Schritt. Um auch den darüber hinaus erforderlichen Neubau ebenfalls zügig anzureizen, ist dringend eine rasche Entscheidung über die Einführung eines Kapazitätsmechanismus zu notwendig, damit dessen Implementierung zeitnah beginnen kann. Aus Sicht der 4 ÜNB erscheint hier weiterhin ein zentraler Kapazitätsmarkt mit lokaler Komponente als das am besten geeignete Modell